Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Ursula in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock hat mit Beschluss vom 20.09.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2023).

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 20.09.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.2009 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 (mit Namensnennung an der Stele) gemäß Friedhofsordnung § 15 (4) (je Grabstelle) zzgl.
 Kosten für einen Dauerpflegevertrag durch einen Drittanbieter für die Gestaltung und die Pflege des Grabes incl. Bepflanzung

Gebühren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

b) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten 300,00 €
 (mit Namensnennung an der Stele) gemäß Friedhofsordnung § 15 (4) (je Grabstelle) zzgl.
 Kosten für einen Dauerpflegevertrag durch einen Drittanbieter für die Gestaltung und die Pflege des Grabes incl. Bepflanzung

2. Wahlgrabstätten

a) b)	Wahlgrabstätte (je Grabstelle) Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle)	750,00 € 500,00 €
c)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	500,00 €
,		
d)	Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Rasengrab) (je Grabstelle) gemäß Friedhofsordnung § 15 (2)	1.800,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Rasengrab) (je Grabstelle)	
	gemäß Friedhofsordnung § 15 (3)	500,00€
	Gebühren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
f)	Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	450,00€
g)	Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle)	300,00€
h)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	300,00€
i)	Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (je Grabstelle)	960,00€
	gemäß Friedhofsordnung § 15 (2)	
j)	Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (je Grabstelle) gemäß Friedhofsordnung § 15 (3)	300,00€

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/25 der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der unter I.2 aufgeführten Grabstätten (1/15 der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle bei Verstorbenen unter 5 Jahren) für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

5. Verlängerungsgebühr: (§ 13 (5))

Die Verlängerungsgebühr für die unter 2.a – 2.j aufgeführten beträgt für (mind.) 2 Jahre 2/25 der aufgeführten Gebühren. Jedes weitere Jahr wird mit 1/25 der aufgeführten Gebühren berechnet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt

VI. Sonstige Gebühren entfällt

Schloß Holte-Stukenbrock, 20.09.2023

Ort, Datum

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 29.09.2023
Az.: 6.10/112234.30.10# 23 709/ 201/ 1-202 Erzbischöfliches Generalvikariat

Stuatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 26 Oktober 3

Bezirksregierung Im Auftrag

oslirksregierus